

ARTIKEL 74

Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

Mit diesem Artikel erfolgt eine weitere Präzisierung der Aufgaben des Staatsrates als auch zwischen ihren Sitzungen ständig wirkendes Organ der Volkskammer.

Mit der Festlegung, daß der Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts ausübt, werden die ihm bereits durch den von der Volkskammer bestätigten Rechtspflegeerlaß, durch das Gerichtsverfassungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz übertragenen Aufgaben bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege nunmehr auch verfassungsrechtlich bestimmt.

1. *Das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt sind Organe der Volkskammer.* Sie werden nach Artikel 50 unmittelbar von der Volkskammer gebildet und sind dieser und dem Staatsrat dafür verantwortlich, daß ihre gesamte Tätigkeit der Verfassung und den Gesetzen der Republik entspricht. Die Verbindung der höchsten Organe der Rechtspflege mit den obersten staatlichen Führungsorganen, der Volkskammer und dem Staatsrat, hat prinzipielle wie auch große praktische Bedeutung.

Diese Regelung geht einmal davon aus, daß die sozialistische Rechtspflege von großer Wichtigkeit für den Schutz und die Sicherung der Rechte und berechtigten Interessen der Gesellschaft wie jedes einzelnen Bürgers, für die ungestörte Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern und ihren Kollektiven, für die weitere Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft ist. Es entspricht der in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichten Volkssouveränität, daß auch die Rechtspflege der ständigen Aufsicht durch das oberste, vom werktätigen Volk direkt legitimierte staatliche Machtorgan, die Volkskammer, und durch das alle sich aus ihren Entscheidungen ergebenden grundsätzlichen Aufgaben ständig wahrnehmende Organ, den Staatsrat, unterworfen ist.